



Schulwassersportzentrum Ostufer e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 17.06.2014 in Kiel.

Präambel

Das Schulwassersportzentrum Ostufer besteht seit dem Jahr 2013 als kooperative Initiative einiger Schulen des Kieler Ostufers. Gemeinsame Zielsetzung ist, insbesondere für die Kinder und Jugendlichen der Kieler Ostuferstadtteile einen von den Vermögensverhältnissen und der ethnischen Zugehörigkeit des Elternhauses unabhängigen Zugang zum Wassersport der Kieler Region zu ermöglichen. Damit versteht sich das Schulwassersportzentrum als Akteur für Chancengleichheit und Integration in der zukünftigen Entwicklung der Ostuferstadtteile.

In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulwassersportzentrum Ostufer“.
2. Er hat seinen Sitz in Kiel und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele des Vereins sind:

- die Schaffung eines niederschweligen Zugangs zum Wassersport jeglicher Art, unabhängig von Vermögenslage und ethnischer bzw. religiöser Zugehörigkeit der betroffenen Nutzer.
- die Förderung der „Integration durch Sport“.
- eine aktive Förderung und Unterstützung der regionalen Stadtteilentwicklung.
- die Förderung und Organisation von Arbeitsangeboten im Wassersportbetrieb, insbesondere in Hinblick auf berufliche Orientierung, Ausbildung, Integration und Rehabilitation.

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

- den Aufbau, Unterhalt und Betrieb des Schulwassersportzentrums Ostufer und seiner zugehöriger Organisationseinheiten.
- eine aktive und kooperative Zusammenarbeit mit den beteiligten Schulen.
- eine enge Anbindung an die Kieler Ostuferstadtteile und aktive Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen.
- die Kooperation mit den regionalen Wasser-/Sportvereinen.
- die Mitgliedschaft in den regionalen Fachsportverbänden.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein darf an Mitglieder und Mitarbeiter für begründete Leistungen Aufwandsentschädigungen zahlen. Der Katalog der begründbaren Leistungen wird von der Mitgliederversammlung oder einem von der Mitgliederversammlung beauftragten Ausschuss bestimmt. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an den jeweils geltenden steuerlich anerkannten Bemessungsgrenzen (z.B. Fahrtkostenerstattung, Übungsleiterpauschalen ...).

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband / Dachverband / Fachverband

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportverband Schleswig-Holstein an. Entsprechend der vorhandenen Wassersportangebote (Segeln, Rudern, Kanusport ...) wird der Verein entweder Mitglied in den jeweiligen Fachverbänden oder kooperiert mit einem in der jeweiligen Sparte aktiven regionalen Verein.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördernde Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder

Zu a)

Ordentliche Mitglieder können werden:

- Schulen und schulähnliche Institutionen / Träger
- Kooperierende Wassersportvereine
- Natürliche Personen ausnahmslos als Gründungsmitglieder.

Die Aufnahme erfolgt über Antrag beim Vorstand und ausschließlichen Beschluss der Mitgliederversammlung. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird eine Aufnahmegebühr nach der zum Zeitpunkt der Aufnahme geltenden Beitragsordnung fällig.

Zu b)

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person über 18. Jahre und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Aufnahme erfolgt über Beitrittserklärung und schriftliche Bestätigung durch den Vorstand.

Der Beitrag und/oder die Arbeitsleistungen regeln sich nach der jeweils geltenden Beitragsordnung.

Zu c)

Jugendliches Mitglied kann jedes Kind / jeder Jugendliche zwischen 8 und 18 Jahren werden. Bei Schulbildung, Ausbildung, Studium o. ä. kann die Mitgliedschaft bis maximal zum 25. Lebensjahr verlängert werden. Das Mitglied muss aktiv an einem der bestehenden Wassersportangebote teilnehmen. Die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten muss mit dem Aufnahmeantrag beim Vorstand vorliegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Wassersportverantwortlichen.

Der Beitrag und/oder die Arbeitsleistungen regeln sich nach der jeweils geltenden Beitragsordnung.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch:
- Kündigung der Mitgliedschaft mit 6 Monaten Frist zum Geschäftsjahresende
 - Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei Nichterfüllung der vereinbarten Pflichten nach Beitragsordnung
 - Einstellung / Auflösung des Schul-/ Vereinsbetriebes
- b) Der Austritt eines fördernden Mitglieds erfolgt durch:
- Kündigung der Mitgliedschaft mit 4 Wochen Frist zum Quartalsende.
 - Ausschluss bei Verstößen gegen die Ziele der Satzung durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied kann Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen und muss angehört werden.
Eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- c) Der Austritt jugendlicher Mitglieder erfolgt durch:
- jederzeit mögliche Erklärung des Austrittswillens in mündlicher oder schriftlicher Form. Der Austritt wird in der Mitgliederverwaltung registriert. Überschüssige Mitgliedsbeiträge werden ab dem Folgemonat zurückerstattet oder an einen vom Mitglied gewählten Folgeverein überwiesen. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gelten für jugendliche Mitglieder die Austrittsregelungen für „fördernde Mitglieder“.
 - Ausschluss bei Verstößen gegen die Haus- und Vereinsregeln und absehbare Eigen- und Fremdgefährdung durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der zuständigen Wassersportverantwortlichen.
 - Erreichung des 18. Lebensjahres und fehlendem Antrag auf Verlängerung

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und gegebenenfalls die zu erbringenden Arbeitsleistungen regelt.
2. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Ordentliche Mitglieder:
 - haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (eine Stimme, unabhängig von der Höhe des Mitgliedsbeitrags)
 - haben Vetorecht bei der Wahl des Vorstandes
 - dürfen Anträge an Vorstand und Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen bearbeitet werden.
 - können die Mitgliedschaft im Verein und dessen Initialen für eigene Präsentationen verwenden.
 - b) Fördernde Mitglieder:
 - haben eingeschränktes Stimmrecht. Die Mitbestimmung entfällt bei:
 - a. Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder
 - b. Beitragshöhe und Arbeitsleistungen der ordentlichen Mitglieder
 - können in den Vorstand mit vollem Stimmrecht gewählt werden
 - dürfen Anträge an Vorstand und Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen bearbeitet werden.
 - können vorrangig an Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen des Vereins teilnehmen.
 - haben Nutzungsrecht am vorhandenen Boots- und Wassersportmaterial nach den Bedingungen der jeweils geltenden Beitragsordnung
 - c) Jugendliche Mitglieder:
 - haben als Person kein Stimmrecht. Der Verein unterstützt die Willensbildung der jugendlichen Mitglieder bei der Wahl eines Jugendausschusses oder eines Sprechers

(vergleichbar Jugendwart), der die Interessenvertretung wahrnimmt. Die Interessenvertretung der jugendlichen Mitglieder in diesem Sinne hat Stimmrecht wie ein Fördermitglied.

- dürfen über die Wassersportverantwortlichen Anträge an Vorstand und Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen bearbeitet werden.
- haben nach Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der jeweiligen Wassersportverantwortlichen und Nachweis der notwendigen Befähigungen unentgeltliches Nutzungsrecht am vorhandenen Boots- und Wassersportmaterial außerhalb der laufenden Angebote.
- können vorrangig an Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen des Vereins teilnehmen.
- beteiligen sich an den Pflegearbeiten der benutzten Boote nach den Vorgaben der Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit am Standort des SWSZ
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i. Neuaufnahme ordentlicher Mitglieder
 - j. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, aller regelnden Ordnungen und die Auflösung des Vereins.
 - k. Bildung von Ausschüssen
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der ordentlichen oder fördernden Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann mit 14 Tagen Abstand vom Vorstand eine Versammlung gleichen Inhalts angesetzt werden. Diese Versammlung entscheidet mit mehr als der Hälfte der anwesenden und jeweils stimmberechtigten Mitglieder über die einzelnen Punkte.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann durch Funktionsträger einer Vereinssparte (ohne Vertretungsrecht) per Geschäftsordnung intern erweitert werden.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Eine Beschlussfassung über verschriftlichte elektronische Medien (z.B. email-Verkehr) ist erlaubt. Der Schriftverkehr muss den Entscheidungsverlauf eindeutig wiedergeben.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Landeshauptstadt Kiel, und zwar mit der Auflage, es im Sinne der bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für die Kinder- und Jugendförderung der Kieler Ostuferstadtteile zu verwenden.

Ort, Datum und Unterschriften
Kiel, 17.06.2014

Natürliche Personen

Hörsch
Rahm
H. Friedberg
[Signature]
[Signature]

Vertreter für juristische Personen

RBZ-Technik Kiel

[Signature]
Regionales Berufsbildungszentrum Technik
Geschwister-Scholl-Str. 9, 24143 Kiel
Tel. 0431 / 16 98-600
Fax 0431 / 16 98-699

Hans-Christian-Andersen-Schule Kiel

[Signature]
Hans-Christian-Andersen-Schule
Grundschule
24143 Kiel, Geschwister-Scholl-Str. 15, Tel. 260 427 70
Email: Hans-Christian-Andersen-Schule.Kiel@Schule.LandSH.de

Fröbelschule Kiel

[Signature]
Fröbelschule
1. Grundschule
Itzistr. 52, 24143 Kiel

Ellerbeker Schule Kiel

[Signature]
Ellerbeker Schule
Förderzentrum mit dem
Schwerpunkt geistige Entwicklung
Klausdorfer Weg 62/64
24148 Kiel

Kutterprojekt Kiel e.V.

[Signature]
Kutterprojekt Kiel e.V.
Telefon 0431 / 3 64 20-20
Telefax 0431 / 3 64 20 21